



BÜRGERSTIFTUNG
BERNKASTEL-KUES

SATZUNG

Neue Fassung

08. April 2022

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Bernkastel-Kues“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bernkastel-Kues.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 3

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Notfallversorgung
 - von Wissenschaft und Forschung,
 - von Bildung und Erziehung,
 - von Kunst und Kultur,
 - von Naturschutz und Landschaftspflege
 - von Denkmalschutz

 - von Jugend- und Altenhilfe

- von Jugend- und Altenhilfe
- von Maßnahmen zur Förderung der regionalen Identität (z. B. Heimat- und Kulturpflege, Pflege von Tradition und Brauchtum)

grundsätzlich im Gebiet der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und in Einzelfällen im Gebiet des Landkreises Bernkastel-Wittlich zum Gemeinwohl der hier lebenden Bürger.

- (2) Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern
 - durch eigene Vorhaben und durch direkte Zuwendungen,
 - teilweise auch durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die ebenfalls die vorgenannten Zwecke verfolgen.
- (3) Die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse mit ein.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen.
- (2) Zum Grundstockvermögen gehören:
 - a) das bei der Errichtung der Stiftung gewidmete Vermögen,
 - b) das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und
 - c) das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.
- (3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ist zur Erzielung von Erträgen in geeigneter Weise anzulegen. Die Art der Vermögensanlage kann verändert werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (4) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Dabei entstehende Umschichtungsgewinne können auch für die Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.

- (3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 6

Zuwendungen

- (1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld und Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
- (3) Ab einem Betrag von 50.000 Euro kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen muss. In diesem Fall kann die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des von dem Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen geführt werden (unselbständige Stiftung). Auf Wunsch des Zustifters kann auch das eigentliche Stiftungsvermögen verstärkt werden.
- (4) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat folgende Organe:
 - den Stiftungsvorstand,
 - die Stifterversammlung.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 11 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.

§ 8

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 4 Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch die Stifterversammlung.

- (3) Ein bestelltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Stif-
terversammlung abberufen werden.
- (4) Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus,
bestellt die Stiffterversammlung für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstands-
mitglied, wenn durch das Ausscheiden weniger als drei Mitglieder – gemäß Abs.
1 – im Vorstand verbleiben.
- (5) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein
stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch das vorsitzende Mitglied
nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder der Stiffterver-
sammlung einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist
beträgt zwei Wochen. Die Sitzungen können sowohl als Präsenzsitzung als
auch per Telefon oder Digital stattfinden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglie-
der anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende
vorsitzende Mitglied.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst,
soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ent-
scheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes wird eine Niederschrift
angefertigt, die vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Mit der Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Be-
schlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der
Weise, dass das vorsitzende Mitglied oder stellvertretende vorsitzende Mitglied
jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit
nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Außer in den wei-
teren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbe-
sondere über folgende Angelegenheiten:

- Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien,
- Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien,
- Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 11,
- Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 11,
- Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 11,
- Aufstellung über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts für die Stiferversammlung,
- Änderung der Satzung nach erfolgter Zustimmung der Stiferversammlung gemäß § 14 und § 17 der Satzung,
- Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung nach erfolgter Zustimmung der Stiferversammlung gemäß § 18 der Satzung.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.
- (2) Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.
- (3) Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 12

Stiferversammlung

- (1) Mitglied der Stiferversammlung wird, wer der Stiftung mindestens 500 Euro zugewendet hat. Spenden zählen nicht hierzu.
- (2) Wird ein Mitglied der Stiferversammlung zum Mitglied des Stiftungsvorstandes bestellt, ruht seine Mitgliedschaft in der Stiferversammlung für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse der Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Vorstand eingeladen. Die Stiferversammlung kann sowohl als Präsenzsitzung als auch per Telefon oder Digital stattfinden.
- (2) Die Stiferversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Die Stiferversammlung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied für die jeweilige Stiferversammlung.
- (5) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14

Aufgaben der Stiferversammlung

- Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung,
- Bestellung von Prüfern für den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gemäß § 11 der Satzung,
- Zustimmung zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß § 10 der Satzung,
- Zustimmung zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Verwendung von Stiftungsmitteln gemäß § 10 der Satzung,
- Zustimmung zu einer vom Stiftungsvorstand beabsichtigten Änderung der Satzung gemäß § 17 der Satzung. Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung gemäß § 18 der Satzung.

§ 15

Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder der fakultativ einzurichtenden Geschäftsführung erhalten eine Vergütung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages.
- (2) Alle anderen Mitglieder von Stiftungsorganen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keinen Auslagenersatz.

§ 16

Rechnungsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen. Die Stiftung legt der Stiftungsbehörde keine Jahresrechnung vor.

§ 17

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzungen können vom Stiftungsvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Anerkennung der Stiftungsbehörde.

§ 18

Zusammenlegung und Aufhebung

- (1) § 17 gilt auch für Beschlüsse über die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und über ihre Aufhebung.
- (2) Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmenden juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 19

Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Anerkennungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und über die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 20

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung tritt mit der Bekanntgabe der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Bernkastel-Kues, 08.04.2022

Ort, Datum (der Beschlussfassung)



Unterschrift (Vorstandsvorsitzende)